

Statuten des naturforschenden Vereines

in Brünn.

I. Zweck und Mittel.

§. 1. Der Verein hat den Zweck, zunächst die naturwissenschaftlichen Verhältnisse Mährens und Schlesiens zu erforschen, überhaupt aber das Studium der Naturwissenschaften zu befördern und zu verbreiten.

§. 2. Die Mittel, welche dem Vereine zur Erreichung dieses Zweckes dienen, sind:

- a) periodische Versammlungen zu dem Zwecke, Mittheilungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften zu machen;
- b) Herausgabe von Druckschriften;
- c) Aufstellung von naturwissenschaftlichen Sammlungen und einer Vereinsbibliothek;
- d) unentgeltliche Betheilung von Lehranstalten und Schulen der genannten Kronländer aus den Vereinssammlungen.

II. Bildung des Vereines.

§. 3. Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§. 4. Ordentliches Mitglied kann Jedermann werden, der sich für naturwissenschaftliche Studien interessirt.

§. 5. Zu Ehrenmitgliedern werden Männer gewählt, welche sich um die Förderung der Naturwissenschaften besondere Verdienste erworben haben.

§. 6. Zur Aufnahme in den Verein ist der Vorschlag durch zwei Mitglieder nothwendig.

Die Namen der Vorgeschlagenen und Vorschlagenden werden bei Eröffnung der Versammlung bekannt gegeben, worauf zum Schlusse derselben hierüber eine geheime Abstimmung erfolgt.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§. 7. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zu einem jährlichen Beitrage von 3 fl. österr. Währ. Bei der Aufnahme ist ausserdem ein Betrag von 2 fl. österr. Währ. zu erlegen. Nebstdem erwächst für jedes Mitglied die Verpflichtung, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern.

Wer durch drei Jahre die Entrichtung des Jahresbeitrages verabsäumt, wird als ausgetreten betrachtet.

§. 8. Jedes Mitglied des Vereines hat Sitz und Stimme in den Versammlungen desselben, sowie das Recht, Anträge zu stellen, Mitglieder vorzuschlagen, sich bei den Wahlen zu betheiligen und die Mittel des Vereines nach den von der Versammlung bestimmten Grundsätzen zu benützen.

Die periodischen Druckschriften des Vereines erhält jedes Mitglied ohne besondere Vergütung.

IV. Leitung des Vereines.

§. 9. Die Geschäfte des Vereines werden von den Mitgliedern desselben geleitet, und zwar:

- a) durch die periodischen Versammlungen,
- b) durch die Direction und den Ausschuss.

§. 10. Den periodischen Versammlungen ist die Entscheidung bei allen Geschäften vorbehalten. Sie finden in der Regel einmal im Monate statt und es entscheidet in denselben mit Ausnahme der statutenmässig festgesetzten Fälle die absolute Majorität.

V. Direction.

§. 11. Die Direction besteht aus einem Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten, einem Secretär und einem Rechnungsführer.

§. 12. Der Präsident wird auf drei Jahre, die Vice-Präsidenten sowie die übrigen Functionäre werden auf ein Jahr durch absolute Majorität gewählt. Die Vice-Präsidenten sind im folgenden Jahre nicht wieder wählbar.

§. 13. Der Präsident beruft ausserordentliche und Ausschusssitzungen und leitet die Verhandlungen. Er repräsentirt den Verein nach Aussen hin und den Behörden gegenüber, ist aber an die Beschlüsse desselben gebunden. Die Vice-Präsidenten vertreten und unterstützen den Präsidenten.

§. 14. Wenn zwischen zwei Mitgliedern aus Vereinsverhältnissen Misshelligkeiten entstehen, so wählt jede Partei einen Schiedsrichter und der Präsident den Obmann.

§. 15. Der Secretär führt die Protokolle in den Sitzungen und besorgt im Auftrage des Präsidenten und des Vereines die Correspondenz.

§. 16. Der Rechnungsführer besorgt die Geldangelegenheiten unter der Controle des Vereines.

VI. Ausschuss.

§. 17. Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der Versammlung durch absolute Majorität auf ein Jahr gewählt werden und im nächsten Jahre wieder wählbar sind.

Derselbe dient als Berathungscomité des Vereines, und alle seine Beschlüsse müssen den Versammlungen zur Entscheidung vorgelegt werden.

VII. Norm für die Wahlen.

§. 18. Die Wahlen der Functionäre und des Ausschusses werden alljährlich in der December-Versammlung vorgenommen, und geschehen durch persönliche Abgabe von Stimmzetteln. Bei Abgang oder dauernder Verhinderung eines Functionärs bestimmt der Verein einen Substituten bis zur nächsten regelmässigen Wahl.

VIII. Jahresversammlung.

§. 19. Am Jahrestage der Gründung des Vereines findet eine ausserordentliche Versammlung statt, in welcher ein Bericht über die Leistung des Vereines vorgelegt wird.

IX. Siegel des Vereines.

§. 20. Der Verein führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Naturforschender Verein in Brünn.“

X. Abänderung der Statuten.

§. 21. Zur Abänderung der Statuten sind wenigstens zwei Drittheile der Stimmen aller anwesenden Mitglieder nothwendig. Ein darauf abzielender Antrag kann aber erst in der nächstfolgenden Versammlung zur Abstimmung kommen.

Diese Abänderungen sind der allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen.

XI. Auflösung des Vereines.

§. 22. Die Auflösung des Vereines wird zum Beschlusse, wenn drei Viertheile sämmtlicher Mitglieder dafür stimmen.

§. 23. Bei Auflösung des Vereines soll dessen Vermögen einem naturwissenschaftlichen Zwecke im Lande und dessen Sammlung und Bibliothek dem k. k. Franzensmuseum in Brünn zugewendet werden.

Brünn, am 8. Juni 1861.

$\mathcal{N}^{\circ} \frac{20,506.}{1,511.}$

Vorstehende Statuten werden auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 13. d. M. genehmigt.

Wien, den 23. October 1861.

Seiner kaiserl. königl. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer
Rath, Ritter des kaiserlichen österreich. Leopold-Ordens; Ehren-
bürger der Landeshauptstadt Salzburg, Doctor der Rechte &c. &c.

Minister und Leiter

der politischen Verwaltung im k. k. Staats-Ministerium:

L. S.

Fasser.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen des naturforschenden Vereines in Brünn](#)

Jahr/Year: 1861

Band/Volume: [01](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Statuten des naturforschenden Vereines in Brünn IX-XII](#)